



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigt.:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigt.:

hat das Arbeitsgericht Frankfurt, Kammer 17,
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2007
durch den _____ des Arbeitsgerichts
als Vorsitzenden
und den ehrenamtlichen Richter
und den ehrenamtlichen Richter
als Beisitzer
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 11.598,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Entschädigungsanspruch wegen einer Benachteiligung im Sinne der Antidiskriminierungsvorschriften (AGG).

Die Beklagte ist ein Anbieter von Raumtextilien. Sie schaltete in der Süddeutschen Zeitung vom 10. März 2007 eine Stellenanzeige mit der Überschrift „außendienstmitarbeiter münchen“, in der es unter anderem heißt:

„Die Firma . . . intensiviert ihre Aktivitäten in Deutschland und sucht aus diesen Grund einen neuen Außendienstmitarbeiter für den Objektmarkt mit Ausgangsbasis in der Metropole München. Ihre Aufgabe wird es sein, unsere Position primär im Objektmarkt durch den Kontakt mit Architekten, Händlern und ausgewählten Endkunden zu pflegen und zu vertiefen. Ziel ist es, unseren Textilien mehr Priorität in der modernen Architektur zu verschaffen.

Bei . . . erwartet Sie eine besondere Vertriebsherausforderung in einem überaus wachstumsorientierten und perspektivenreichen Konzern, und Sie arbeiten mit einer der erfolgreichsten Textilkollektionen Europas.

Stellenbeschreibung

...

Ihr Profil

- Sie sind 25-35 Jahre alt (m/w)

...

Wir bieten Ihnen an

....

Bewerbung

...

Ihre Bewerbung mit allen relevanten Angaben und einem Foto sollte uns spätestens am 22. März 2007 vorliegen.

...“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Stellenanzeige der Beklagten in der Süddeutschen Zeitung vom 10. März 2007 wird auf Bl. 5 und 32 d. A. Bezug genommen.

Die 42-jährige (geboren am _____), Klägerin bewarb sich mit Einschreiben/Rückschein, bei der Beklagten eingegangen am 21. März 2007 (Bl. 4 d. A.), auf die ausgeschriebene Stelle.

Mit Schreiben vom 29. März 2007 (Bl. 3 d. A.) fragte die Klägerin bei Beklagten unter Fristsetzung zum 5. April 2007 nach deren Entscheidung.

Mit Schreiben vom 7. April 2007 (Bl. 2 d. A.), der Beklagten zugegangen als Einschreiben/Rückschein am 10. April 2007 (Bl. 4 d. A.), kündigte die Klägerin die Erhebung einer Entschädigungsklage nach dem AGG an und schlug der Beklagten zur Vermeidung die außergerichtliche Zahlung eines Betrages in Höhe von € 5.799,00 bis zum 18. April 2007 vor.

Mit Schreiben vom 18. April 2007 (Bl. 13 d. A.) teilte die Beklagte der Klägerin die anderweitige Vergabe der ausgeschriebenen Stelle mit.

Mit ihrer 20. April 2007 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main eingegangen und der Beklagten am 26. April 2007 (Bl. 9 d. A.) zugestellten Klage hat die Klägerin zuletzt von der Beklagten an Entschädigung Zahlung eines Betrages in Höhe von € 11.598,00 nebst Zinsen verlangt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Voraussetzungen für die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG seien erfüllt, da die Beklagte mit ihrer Stellenanzeige gegen ein Benachteiligungsverbot („Alter“) iSd. § 7 Abs. 1 AGG verstoßen habe. Sie behauptet, ihr Bewerbungsschreiben habe alle relevanten Angaben enthalten, aus denen u. a. ersichtlich gewesen sei, dass die Klägerin für die Koordination von acht bis zehn Mitarbeiterinnen zuständig gewesen und ihr dadurch selbstständiges Arbeiten und Planen vertraut sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von € 11.598,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26. April 2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet insbesondere, dem Bewerbungsschreiben der Klägerin seien keinerlei aussagefähige Bewerbungsunterlagen beigelegt gewesen. Die Bewerbung, die der Beklagten nicht mehr vorliege, habe lediglich aus einem einfachen Anschreiben, das voller offensichtlicher Mängel gewesen sei, bestanden, dem sonstige ergänzende Unterlagen oder Angaben zu Qualifikationen oder bisheriger Berufserfahrungen der Klägerin, wie z. B. deren Lebenslauf, Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, nicht beigelegt gewesen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 15. Juni 2007 (Bl. 20 d. A.) und 17. Dezember 2007 (Bl. 104 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten keine Entschädigungszahlung in Höhe von € 11.598,00 brutto nebst Zinsen verlangen. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 AGG liegen nicht vor. Weder hat die Klägerin dargelegt, dass sie objektiv für die zu besetzende Stelle in Betracht kommt, noch kann aufgrund

der Umstände von einer ernsthaften Bewerbung der Klägerin ausgegangen werden. Dieses Entscheidungsergebnis beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen (§ 313 Abs. 3 ZPO):

Eine Benachteiligung im Sinne der Antidiskriminierungsvorschriften kommt nur dann in Betracht, wenn der Bewerber objektiv für die zu besetzende Stelle in Betracht kommt und eine subjektiv ernsthafte Bewerbung vorliegt (*LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. August 2007 - 3 Ta 119/07 - AuA 2007, S. 624 - FA 2007, S. 313*). Diesen Grundsatz hat das Bundesarbeitsgericht bereits zur früheren Vorschrift des § 611 a BGB (betreffend das Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts) entwickelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (*BAG, Urteil vom 12. November 1998 - 8 AZR 365/99 - AP BGB § 611 a Nr. 16; BAG, Urteil vom 27. April 2000 - 8 AZR 295/99 - juris*), sowie der Instanzgerichte (z. B. *LAG Berlin, Urteil vom 14. Juli 2004 - 15 Sa 417/04 - NZA-RR 2005, S. 124; LAG Berlin, Urteil vom 30. März 2006 - 10 Sa 2395/05 - LAGE § 611 a BGB 2002 Nr. 1*) war der Schutzzweck des damaligen § 611 a Abs. 2 BGB die Entschädigung des objektiv geeigneten Bewerbers wegen der durch sein Geschlecht bedingten Benachteiligung im Verfahren. Die damalige Vorschrift stellte nicht auf die formale Position eines allein durch die Einreichung eines Bewerbungsschreibens begründeten Status als „Bewerber“ ab, sondern auf die materiell zu bestimmende objektive Eignung als Bewerber. Im Besetzungsverfahren konnte danach nur derjenige Bewerber im Rechtssinne benachteiligt werden, der sich subjektiv ernsthaft beworben hatte und objektiv für die zu besetzende Stelle in Betracht kam. An dieser Sachlage hat sich durch die Verabschiedung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 nichts geändert (*LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. August 2007 - 3 Ta 119/07 - a. a. O.*).

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze kann für die Kammer weder davon ausgegangen werden, dass die Klägerin für die von der Beklagten aus-

geschriebene Stelle objektiv in Betracht kam, noch ist festzustellen, dass eine subjektiv ernsthafte Bewerbung der Klägerin vorlag.

1.

Ob sie objektiv für die ausgeschriebene Stelle „außendienstmitarbeiter münchen“ in Betracht kam, hat die Klägerin auf das Bestreiten der Beklagten nicht vorgetragen und auch nicht vorsorglich unter Beweis gestellt. Gesucht wurde von der Beklagten ein Außendienstmitarbeiter für den Objektmarkt mit Ausgangsbasis in der Metropole München, der die Position der Beklagten primär im Objektmarkt durch den Kontakt mit Architekten, Händlern und ausgewählten Endkunden pflegen und vertiefen sollte. Ob die Klägerin für diese Vertriebstätigkeit im Bereich Raumtextilien objektiv geeignet sein könnte, hat die Klägerin nicht ansatzweise unter Darlegung ihrer erworbenen Qualifikationen und ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit vorgetragen.

2.

Weiterhin kann im Streitfalle aufgrund des Verfahrens von einer ernsthaften Bewerbung der Klägerin nicht ausgegangen werden. Zunächst hat die Klägerin bereits nicht im Einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt, dass sie sich bei der Beklagten, wie in der Stellenanzeige der Beklagten vom 10. März 2007 erbeten, mit „allen relevanten Angaben“ beworben hat. Vielmehr hat die Beklagte behauptet, die Klägerin habe sich bei ihr lediglich mit einem einfachen Anschreiben, das voller offensichtlicher Mängel gewesen sei, beworben, dem sonstige ergänzende Unterlagen oder Angaben zu Qualifikationen oder bisheriger Berufserfahrungen der Klägerin, wie z. B. deren Lebenslauf, Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, nicht beigelegt gewesen seien. Diesem Vorbringen der Beklagten, der das Anschreiben der Klägerin nach eigener Behauptung nicht mehr vorliegt, ist die Klägerin nicht entsprechend substantiiert (§ 138 Abs. 2 ZPO) entgegengetreten, so dass dieses Vorbringen der Beklagten prozessual als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO. Die Annahme einer nicht ernst gemeinten Bewerbung wird weiter dadurch erhärtet, dass sich die Klägerin bei der Be-

klagten mittels Einschreiben/Rückschein, eingegangen bei der Beklagten am 21. März 2007, beworben und bereits mit Schreiben vom 29. März 2007 (Bl. 3 d. A.) unter Fristsetzung zum 5. April 2007 (!) nach der Entscheidung der Beklagten gefragt hat. Als letztes Indiz für die mangelnde Ernsthaftigkeit der Bewerbung lässt sich der Umstand anführen, dass die Klägerin mit weiterem Einschreiben/Rückschein vom 7. April 2007 (Bl. 2 d. A.) - mithin bereits rund zweieinhalb Wochen nach Ablauf der von der Beklagten in ihrer Stellenanzeige vom 10. März 2007 genannten Bewerbungsfrist (= 22. März 2007) - der Beklagten die Erhebung einer Entschädigungsklage nach dem AGG angekündigt und zur Vermeidung die außergerichtliche Zahlung eines Betrages in Höhe von € 5.799,00 vorgeschlagen hat. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass dieses Vorgehen der Klägerin insgesamt fernab jeglicher Üblichkeiten im Arbeits- und Wirtschaftsleben liegt und nicht annähernd dazu geeignet ist, ein Bewerbungsverfahren auf eine ausgeschriebene Stelle erfolgreich zu gestalten. Diese Gesamtumstände können für die Kammer nur den Schluss zulassen, dass die Bewerbung der Klägerin nicht annähernd ernsthaft gemeint war und allein der Erschließung einer Geldquelle dienen sollte.

Andere Anspruchsgrundlagen hat die Klägerin nicht behauptet und dahingehende Tatsachen sind für das Gericht auch nicht ersichtlich.

II.

Die Klägerin hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes beruht gemäß §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG; 3 ZPO auf dem Wert der geltend gemachten Forderung.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die unterlegene Partei **Berufung** einlegen,

- wenn die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen worden ist oder
- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder
- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

In anderen Fällen ist die Berufung unstatthaft.

Die Berufung muss schriftlich bei dem

Hessischen Landesarbeitsgericht

Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt am Main

oder

Postfach 18 03 20
60084 Frankfurt am Main

eingelegt werden.

Die **Frist** für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen **unterzeichnet** sein

- von einer oder einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt
- oder von Bevollmächtigten einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände oder einer rechtlich selbständigen Rechtsschutzorganisation dieser Verbände, wenn der Zusammenschluss selbst, der Verband selbst oder eines deren Mitglieder Partei ist oder wenn die Partei Mitglied in einem anderen Verband oder Zusammenschluss mit vergleichbarer Ausrichtung ist.

gez.

Ausgefertigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis der Geschäftsstelle

Das Hessische Landesarbeitsgericht bittet, im Falle der Berufungseinlegung **sämtliche Schriftsätze in fünffacher Ausfertigung** einzureichen. Die beiden Überstücke werden zur Information der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter benötigt.